



Gut informiert

- Finanzhilfen des Bundes und der Länder
- Praxistipps für die Werkstatt
- Fragen und Antworten rund um die Mitarbeiter



FINANZEN

Diese Finanzhilfen gibt es

Bund und Länder sind seit Tagen bemüht, Unternehmen schnelle Finanzhilfen und wirtschaftliche Lockerungen auf den Weg zu bringen. Ein Überblick. (Tipp: Schauen Sie sich auf jeden Fall sowohl die Hilfen des Bundes als auch Ihres Bundeslandes an!)

BUND

» **Hotline für Unternehmen: 030 18615-1515**

Zahlreiche Informationen auf der Website des [Bundwirtschaftsministeriums](#)

Finanzhilfen

Am 23.3. hat der Bund besondere Unterstützungsmaßnahmen für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe beschlossen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Allen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung der Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente). Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz

der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätssengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Wie genau die Antragstellung stattfinden wird, ist noch nicht klar. Bewilligt werden sollen die Gelder von den Ländern oder Kommunen, möglichst auf elektronischem Wege. [Hier finden Sie alle Eckpunkte zum neuen Hilfsprogramm](#). Zu erwarten ist, dass in den kommenden Tagen auf der [Website des Bundeswirtschaftsministeriums](#) alle Details zur Antragsprozedur zu finden sein werden.

Kleinunternehmer und Soloselbstständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Außerdem bietet das Ministerium auf seiner Website zahlreiche Informationen zum kürzlich vorgestellten Hilfsprogramm der Regierung:

www.bundesfinanzministerium.de

Kurzarbeitergeld

Sind Arbeitsausfälle durch das Coronavirus mit einem Entgeltausfall verbunden sein, ist ein Ausgleich mithilfe des Kurzarbeitergeldes möglich. Die Anforderungen dafür sind in den vergangenen Tagen stark herabgesetzt worden. Informationen zum Antrag gibt es auf der Website der Bundesagentur für Arbeit. Die Frage-Antwort-Seite wird regelmäßig aktualisiert. Die Servicenummer für Arbeitgeber lautet: **0800 45555 20**. Zurzeit ist mit langen Wartezeiten zu rechnen.

Finanzierungshilfen

Weiterhin gilt: Der Zugang zu günstigen Darlehen bei den Hausbanken wird erleichtert, auch für Unternehmen mit verschlechterter Bonität. Ebenfalls über die Hausbanken sollen Unternehmen Zugang zu Krediten und Bürgschaften der staatlichen KfW-Bank erhalten. Alle Infos hierzu finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Punkt „Welche Maßnahmen und Förderinstrumente existieren, um Unternehmen in Deutschland bei Bedarf zu unterstützen?“).

Steuerliche Entlastung

Das Bundeswirtschaftsministerium entlastet die Unternehmen auch steuerlich: Konkret heißt das:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Zu diesen Punkten sollten Sie schnellstmöglich Kontakt zu Ihrem Steuerberater aufnehmen, oder sich telefonisch bei

Ihrem zuständigen Finanzamt melden. Ein deutschlandweit gültiges, vereinfachtes Antragsformular stellt das Finanzamt Stuttgart I auf seiner Website zur Verfügung: Formular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“

LÄNDER

Bitte beachten Sie: Diese Liste stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stündlich gibt es neue Beschlüsse, die Gesetze müssen in den Landesparlamenten teilweise noch abgesegnet werden. Wir empfehlen: Informieren Sie sich regelmäßig auf der Website des Wirtschaftsministeriums Ihres Bundeslandes. Die Überschrift jedes Bundeslandes verlinkt zur Website des jeweiligen Landes-Wirtschaftsministeriums. Soweit verfügbar, haben wir direkt zur Unterseite mit den Fördermaßnahmen verlinkt. Im Grunde bietet jedes Bundesland auch vergünstigte Darlehens-Angebote und Bürgschaften. Diese sind nicht immer gesondert aufgeführt. Wer sich spezielle dafür interessiert, findet auf den verlinkten Websites der jeweiligen Wirtschaftsministerien alle nötigen Informationen.

Baden-Württemberg

» **Hotline für Unternehmen: 0800 4 020088**

Gefördert werden unter anderem gewerbliche Unternehmen. Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit ihrer Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Es gibt bis zu ...

- ... 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- ... 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- ... 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Am 25.03. soll auf der Website ein vollelektronischer Antragsprozess freigeschaltet werden.

Bayern

» **Hotline für Unternehmen: 089 21622101**

Anträge auf Soforthilfe können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Hier finden Sie den Antrag zur Soforthilfe: [Formular Soforthilfe Corona Bayern](#) Er kann per Mail an die zuständige Bewilligungsbehörde gesandt werden. Eine Auflistung der Behörden finden Sie hier: [Soforthilfe Corona](#)

Berlin

» **Hotline für Unternehmen: 030 46302-440**

Mit den [Liquiditätshilfen BERLIN](#) richtet sich die IBB an etablierte Unternehmen mit Liquiditätsengpässen. Das Darlehensprogramm wird für viele von der Corona-Epidemie betroffene Branchen geöffnet.

Das Land Berlin hat zudem beschlossen einen Notfallfonds für besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten aufzusetzen. Sie sollen Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen und betrieblichen Existenz beantragen können. Das konkrete Programm wird gerade erarbeitet und voraussichtlich noch in dieser Woche umgesetzt. Die Höhe des Zuschusses wird auf 5.000 Euro begrenzt. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monaten für Mehrpersonenbetriebe.

Brandenburg

» Bürgertelefon für wirtschaftliche Fragen: 030 18615-0

In einer Presseinformation des Landes heißt es: Brandenburgs Landesregierung legt ein Soforthilfeprogramm auf, das sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe geraten sind. Das Soforthilfeprogramm aus zwei Bestandteilen:

Zum einen sollen notleidende Unternehmen unbürokratisch und kurzfristig Geld zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung erhalten können. Diese Soforthilfen sollen nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Unterstützung aus dem neuen Soforthilfeprogramm wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000,- EUR,
- bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,
- bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,
- bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR.

Die Soforthilfe wird von der [Investitionsbank des Landes Brandenburg](#) (ILB) nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kurzfristig auf das Konto der Leistungsempfänger überwiesen. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 100 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben. Laut ILB-Website soll die Antragstellung ab dem 25.3. möglich sein. Die vollständige Richtlinie wird in den nächsten Tagen online bei der ILB veröffentlicht.

Zum anderen wird das beim Wirtschaftsministerium bereits vorhandene Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm („KoSta“) zur Gewährung von Liquiditätshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen kurzfristig aufgestockt.

Bremen

» Hotline für Unternehmen: 0421 9600333

Im Rahmen eines Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen beantragen. Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz in Bremen und Bremerhaven erhalten. Gefördert werden Ausgaben für laufende Belastungen, z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, sowie Zinszahlungen und Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. Berücksichtigt werden können Kosten für maximal drei Monate. Es gibt keinen Ausgleich von Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind. Der Zuschuss beträgt je nach Höhe des Liquiditätsengpasses bei bis zu 5.000 Euro, in begründeten Einzelfällen bis zu 20.000 Euro. Hier der Link zum Antrag: [Formular Förderprogramm BAB](#).

Unternehmen aus Bremen schicken es komplett ausgefüllt an zuschuss@bab-bremen.de

Anträge von Unternehmen aus Bremerhaven wickeln wickelt das [BIS Bremerhaven](#) ab.

Hamburg

» Hotline der IFB für Unternehmen: 040 24846-533

Info der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg: Über die Investitions- und Förderbank (IFB) Hamburg können Sie einen Zuschuss im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) beantragen. Dieser ist noch nicht final abgesegnet. Geplant ist: Der HCS muss nicht zurückgezahlt werden und soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt werden. Solo-Selbstständige sollen 2.500 Euro und Unternehmen 5.000 bis max. 25.000 Euro erhalten. Es

werden außerdem verschiedene darlehensbasierte Förderprogramme für Unternehmensfinanzierungen angeboten. Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen. Für kleine und mittlere Unternehmen stehen hier zum Beispiel der Hamburg-Kredit Liquidität (HKL) zur Verfügung. Die IFB Hamburg bietet auch Landesbürgschaften an, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern. Detaillierte Infos zu Förderkredit und Landesbürgschaften finden sich unter www.ifbhh.de. Schnelle und kostenfreie Information erhalten Sie beim IFB Beratungszentrum Wirtschaft unter foerderlotsen@ifbhh.de oder unter Tel. 040 24846-533. Die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg bietet zudem in Zusammenarbeit mit dem FHH Bürgschaften an. Informationen und Ansprechpartner unter: www.bg-hamburg.de. Die Hotline der Bürgschaftsgemeinschaft lautet: 040/611 700 100.

Hessen

» Allgemeine Corona-Hotline: 0800 5 554666

Stand jetzt sind nur die Rahmenpunkte des hessischen Soforthilfepakets bekannt. Demnach will die Landesregierung insgesamt bis zu 7,5 Milliarden Euro als Corona-Soforthilfe zur Verfügung stellen. Die konkreten Details sollen im Laufe dieser Woche beschlossen werden. Die [Hessischen Förderprogramme](#) sollen bestehen bleiben.

Mecklenburg-Vorpommern

» Hotline für Unternehmen: 0385 5885588

Bisher bietet das Land kleinen und mittleren Unternehmen Liquiditätshilfen durch rückzahlbare (zinsfreie) Zuschüsse bis 20.000 Euro. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. Darlehen bis zu 200.000 Euro sind im 1. Jahr zins- und tilgungsfrei, danach beträgt die Zinslast 3,69 % p. a. Falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist, wird eine Restschuldbefreiung nach 36 Monaten möglich sein. Die Antragstellung läuft

über die [Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung](#) (GSA) ausgereicht werden. Die Antragsvormerkung ist [unter dieser Adresse](#) bereits möglich. Antragsformulare stehen voraussichtlich ab dem 1. April 2020 zur Verfügung.

Niedersachsen

» **Hotline für Unternehmen: 0511 1205757**

» **Hotline der NBank: 0511 30031-333**

Die Regierung verlautet: „In Kürze wird die Beantragung von Liquiditätshilfen bei der NBank möglich sein. Was Sie vorab schon tun können, finden Sie hier: [Link NBank](#)“ Wie die Hilfsmaßnahmen konkret aussehen sollen, steht noch nicht fest. Aber: Ab dem 25.03. sollen sie bereits beantragungsfähig sein.

Nordrhein-Westfalen

» **Hotline für Unternehmen: 0211 61772-555**

NRW ergänzt die Zuschüsse des Bundes, um Engpässe in Betrieben mit zehn bis 50 Mitarbeitern zu überbrücken. Das Land plant, diesen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 25.000 Euro zu zahlen. Eine entsprechende Vorlage wurde dem Kabinett vorgestellt. Details sind zum Redaktionsschluss dieses Newsletters noch nicht bekannt.

Zudem bietet NRW weitere Hilfsangebote, etwa Entschädigungen für Quarantäne: (Betriebe können eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen), sowie Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromezzanifonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Das Angebot richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u. a. Unternehmen, die ausbilden sowie Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).

Rheinland-Pfalz

» **Hotline für Unternehmen: 06131 16-5110**

Hinsichtlich der Zuschüsse verweist das Land (bisher) auf das Hilfspaket des Bundes. Zudem werden auch in Rheinland-Pfalz vereinfachte Bürgschaften angeboten: Das Land unterstützt Unternehmen mit Bürgschaften mit 80-prozentigen Bürgschaften. Bürgschaften bis zu einer Höhe von 2,5 Millionen Euro werden von der Bürgschaftsbank vergeben (info@bb-rlp.de; Hotline **06131 62915-65**). Die ISB ist für die Übernahme von Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro zuständig (beratung@isb.rlp.de, Hotline **06131 6172-1333**). Der Liquiditätsbedarf der Unternehmen kann darüber hinaus über Programmdarlehen und bei laufenden Finanzierungen über Tilgungsaussetzungen abgedeckt werden. Die ISB berät Unternehmen telefonisch unter **06131 6172-1333** oder per E-Mail unter beratung@isb.rlp.de. Weitere Informationen finden Sie hier bei der [ISB](#).

Saarland

» **Notruf-Hotline für Unternehmen: 0681 501-4433**

Auch das Saarland schnürt zurzeit ein Hilfspaket für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern und maximal 700.000 Euro Umsatz oder 350.000 Euro Bilanzsumme im Jahr. Die Eckpunkte: Höhe der Zuschüsse soll zwischen 3.000 bis 10.000 Euro betragen. Voraussichtlich müssen diese nicht zurückgezahlt werden. Gestern sollte die Hilfe im Ministerium beschlossen werden.

Sachsen

» **Beratungshotline der SAB: 0351 49101100**

Mit einem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Der Antrag kann sofort bei der [Sächsischen Aufbaubank – Förderbank \(SAB\)](#) erfolgen. Die Zuwendung

wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zinslos und bis zu 36 Monate tilgungsfrei. Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen kann. Die Zuwendung richtet sich an Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund waren und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert.

Sachsen-Anhalt

» **Hotline für Unternehmen: 0391 5674750**

Sachsen-Anhalt startet ein Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer, die bereits jetzt unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise leiden. Das Programm wird gegenwärtig im Wirtschaftsministerium erarbeitet und soll im Laufe der Woche vorgestellt werden. Daneben werde es verbesserte Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen geben, die künftig über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Einzelheiten und Konditionen werden ebenfalls in den kommenden Tagen vorgestellt.

Schleswig-Holstein

» **Bürgertelefon zu Corona: 0431 79700001**

Schleswig-Holstein stellt 500 Millionen Euro an Soforthilfen für Unternehmen bereit, deren Existenz durch bedroht ist. 100 Millionen Euro davon werden als direkt Zuschüsse ausbezahlt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Voraussetzung ist, dass es keine Ansprüche auf die Soforthilfen des Bundes gibt. Antragsberechtigt sind

Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage. Die Zuschüsse belaufen sich auf:

- 2.500 Euro für Solo-Selbstständige
- 5.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiter
- 10.000 Euro bei bis zu 10 Mitarbeitern

Noch können die Hilfen nicht beantragt werden. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Seite des Wirtschaftsministeriums.

Thüringen

» **Hotline für Unternehmen: 0800 5 345676**

Auch der Freistaat Thüringen bietet Unternehmen Zuschüsse, die durch Corona in wirtschaftliche Schieflage gekommen sind. Die Zuschusshöhe hängt auch hier von der Zahl der Beschäftigten ab:

- 1 bis 5 Beschäftigte: 5.000 EUR
- 6 bis 10 Beschäftigte: 10.000 EUR
- 11 bis 25 Beschäftigte: 20.000 EUR
- 26 bis 50 Beschäftigte: 30.000 EUR

Abgewickelt wird alles über die Thüringer Aufbaubank, wo Sie ab sofort online alle nötigen Anträge finden.



GESUNDHEIT

Praxistipps für die Werkstatt

Wenn jeder sich an die Regeln hält, können wir die Verbreitung stoppen. Hier ein paar praktische Tipps für den Kontakt mit Kunden und Kollegen.

- Aushängen der allgemeinen Hygienetipps mit der Bitte um Beachtung wie auch dem Hinweis sich an die 1,5 Meter Mindestabstand zu halten.
- Je nach Raumgröße nur eine bestimmte Anzahl Kunden in das Gebäude lassen.
- Einrichten von Abstandsbereichen zwischen Kunden und Mitarbeitern mittels Absperrbänder, Einrichten von Diskretionszonen, Bitte des Einzeltretens
- Schaffen von Übergabezonen für Werkstattaufträge (Werkstattaufträge werden vom Kunden ausgefüllt und zusammen mit dem Schlüssel auf einen Tisch gelegt/in den Nachtbriefkasten geworfen und dann von einem Mitarbeiter entgegengenommen)
- Umstellen auf telefonischer oder digitaler Auftragsannahme
- Dialogannahme per Telefon oder Videokonferenz
- Erweiterung von Kundenaufträgen per Telefon oder Videokonferenz
- Rechnungen vorbereiten, Rechnungserklärungen nur mit 1,50 Meter Mindestabstand oder telefonisch oder per Videokonferenz

- Rechnungs- und Schlüsselübergabe nicht direkt in die Hand, sondern Ablage am anderen Ende der Rezeption, wo der Kunde sie von der Theke selbst nimmt
- Kasse/ Rezeption mit Plexiglasscheiben als „Spuckschutz“ ausstatten
- Möglichst bargeldlos bezahlen lassen. Bezahlsystem in mindestens 1,5 m Mindestabstand aufstellen. Wenn Unterschriften nötig, Glas mit Kugelschreibern aufstellen mit der Bitte, den gerade benutzten im Papierkorb zu entsorgen oder aber mitzunehmen.
- Aufstellen von Desinfektionsmitteln an Kunden- und Mitarbeiterkontakten (Rezeption, Kasse)
- Regelmäßige Desinfektion von in Kunden- und Mitarbeiterkontakten kommenden Flächen wie Türklinken, Toiletten, Bezahlsysteme
- Ausstatten des Personals mit Gummihandschuhen zum Bewegen von Fahrzeugen
- Schlüssel vor Übergabe desinfizieren



BETRIEBSPRAXIS

Umgang mit dem Corona-Virus

Fürsorgepflicht, Verdachtsfälle, Krankengeld und Quarantäne: Eine nicht vollständige Liste mit Fragen und Antworten.

» **Was machen, wenn der Mitarbeiter sich weigert, die vom Arbeitgeber angeordneten Schutzmaßnahmen zu befolgen?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht. Er muss sicherstellen, dass die Mitarbeiter ihre Arbeit gefahrlos machen können. Zur Umsetzung hat der Arbeitgeber ein Direktionsrecht, auch Weisungsrecht genannt. Das heißt, er darf die Mitarbeiter verpflichten, etwa Mundschutz zu tragen oder sich öfter die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

» **Kann der Arbeitgeber bei Verdacht auf eine Corona-Infektion eine ärztliche Untersuchung verlangen?**

Nein, weil das in die Grundrechte massiv eingreifen würde. Krankheit ist in soweit eine Privatsache. Auch das Impfen kann nicht verordnet werden.

» **Müssen die Mitarbeiter den Arbeitgeber über eine Corona-Infektion informieren?**

Grundsätzlich müssen Mitarbeiter einen Arbeitsausfall bei Krankheit sofort melden, aber normalerweise nicht,

um welche Krankheit es sich handelt. Bei Corona ist das anders gelagert, weil diese hochansteckend und gefährlich ist. Aus der arbeitsrechtlichen Treuepflicht kann man aber herleiten, dass der Mitarbeiter dann die Krankheit mitteilen muss, um die Ausbreitung des Virus' zu verhindern.

» **Welche Handlungsempfehlungen für den Arbeitgeber gibt es, wenn der Mitarbeiter mit Corona infiziert ist oder der Verdacht besteht?**

Dann sollte der Mitarbeiter bei Symptomen nach Hause geschickt werden. Dann sollte der Arbeitnehmer eng mit Gesundheitsamt zusammenarbeiten, um Schutzmaßnahmen für die übrige Belegschaft zu ergreifen.

» **Darf ein Mitarbeiter aufgrund von Angst vor einer Infektion dem Arbeitsplatz fernbleiben?**

Angst alleine rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Arbeitsplatz. Liegt kein Verdacht vor, müssen Arbeitnehmer grundsätzlich erscheinen. Ausnahmen: Es gibt eine betriebliche Vereinbarung über etwa Homeoffice. Ein Fortbleiben kann mit einer Abmahnung geahndet werden. Mitarbeiter, die der Arbeitgeber nur aus Vorsichtsgründen zuhause lässt, muss er bezahlt freistellen. Bei einem begründeten Verdacht einer Corona-Infektion eines Arbeitnehmers, kann aufgrund der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber unter Umständen anderen Mitarbeitern eine Heimarbeit empfehlen, wenn dies die Umstände zulassen.

» **Was ist, wenn ein Mitarbeiter an dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt?**

Dann zahlt der Arbeitgeber das Entgelt für die kommenden sechs Wochen. Danach haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf Krankengeld.

» **Wer zahlt, wenn ein Arbeitnehmer durch eine behördliche Infektionsschutzmaßnahme wie ein Tätigkeitsverbot oder Quarantäne nicht arbeiten kann?**

Dann kann der Arbeitnehmer einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Das muss aber pro Einzelfall entschieden werden. Allerdings ist in vielen Fällen der Entgeltanspruch im Verhinderungsfall durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen. Dann besteht aber häufig für den Arbeitnehmer ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch in Höhe des Krankengeldes. Der Arbeitgeber hat die Entgeltfortzahlung dann anstelle der zuständigen Behörde für längstens sechs Wochen zu leisten. Das Geld kann er sich aber von der Behörde wiederholen.

» **Was ist, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht erreichen kann, weil etwa der ÖPNV nicht fährt?**

Dann hat der Arbeitnehmer keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der gesetzlichen Vergütung. Der Arbeitnehmer trägt das Wegerisiko. Der Arbeitgeber kann dann Nacharbeit verlangen oder das Gehalts kürzen.